

Wittgensteiner Zeitung

Mit der Gratis-Beilage:

„Illustriertes Familienblatt.“

Schriftleitung, Druck und Verlag von Ernst Schmidt jr., Hofbuchdruckerei, Laasphe.

Nr. 20.

Vertriebs-Ausgabe Nr. 79

Laasphe, Mittwoch den 8. März 1916

41. Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag u. kostet vierteljährlich in der Expedition 1 Mark, durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

Inserate werden die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet, Wiederholungen mit entsprechendem Rabatt.

Amliches.

Bekanntmachung

betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Mehl im Kleinhandel.

Auf Grund des § 1 des Höchstpreisgesetzes vom 6. August 1914 (R. G. Bl. S. 338) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 513) werden für den Kreis Wittgenstein Kleinhändlerhöchstpreise für Mehl wie folgt festgesetzt:

1. für Weizenmehl 1 Pfund 24 Pfg.
2. „ Roggenmehl 1 „ 20 Pfg.
3. für 3 pfündiges Kriegsbrot 3 Pfund 55 Pfg.

Diese Verkaufspreise treten mit Beginn des 8. März 1916 in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Verlebung, den 1. März 1916.

Der Landrat von Hartmann-Kreh.

Bekanntmachung.

Die Kriegsfeder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 46 ist bereit, auch in diesem Frühjahr Eisenrinde aus Gemeindef-, Anstalts-, Genossenschafts- und Privatwaldungen zu kaufen, worauf ich die beteiligten Kreise hierdurch besonders hinweise.

Verlebung, den 26. Februar 1916.

Der Landrat von Hartmann-Kreh.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I. Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2 der Verordnung, die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerksmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 und 2 derselben für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichslandrat übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R. G. Bl. S. 545), — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im H. M. Bl. S. 344 und M. Bl. d. Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II. Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungs-

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98,50

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparrer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsere Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgeellschaften

den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Ein Staatsgeheimnis.

Erzählung von Julius Kogge.

54)

(Fortsetzung.)

In den Zügen Hochfeldens malte sich Überraschung und Befriedigung. Der Polizeidirektor der Residenz meldete ihm, daß Robert Holm, der Sohn des Sekretärs Holm, sich selbst als den Schuldigen am Verrat des Vertrages genannt, daß derselbe angegeben, er wolle beschwören, daß sein Vater nichts von der Tat gewußt, er habe heimlich des Vaters Schreibstisch geöffnet und den geheimen Vertrag kopiert, er habe keinen Mitschuldigen.

Der Direktor der Polizei fragte an, ob der Minister die Verhaftung Robert Holms wünsche, ob er es für zweckmäßig halte, durch einen Prozeß gegen ihn die Aufmerksamkeit der Gegenpartei auf diese Angelegenheit zurück zu lenken — das Gericht werde Robert Holm schwerlich verurteilen da er die Tat — wie er vorgebe — aus patriotischem Antriebe begangen.

Hochfelden reichte Kneist den Brief des Polizeidirektors. „Ich hatte Sie gewarnt,“ sagte er in strengem, drohendem Tone und mit dem Ausdruck tiefer Verachtung. „Jetzt werden Sie sie sich darüber zu verantworten haben, daß Sie in frevelhaft gewissenloser Weise einen hochgestellten Mann eines Verbrechens bezichtigt haben. Ich suspendiere Sie vom Dienst, damit Sie Ruhe erhalten, sich auf die Untersuchung vorzubereiten, welche ich gegen Sie einleiten lassen werde.“

Damit war Kneist entlassen. Der junge Mann war im ersten Augenblick wie betäubt gewesen, aber er sagte sich bald. Wilde Leidenschaft tobte in seiner Brust. Er lagte bitter auf, als er das Ministerhotel verließ. „Abgefackeltes Spiel!“ murmelte er vor sich hin. „Ich hätte mir das denken können. Eine Kränze hat der anderen die Augen nicht aus. Daher diese fittliche Empörung, Herr Graf! Man wünscht den Prozeß nicht,

und da ich vor mich darauf verlehnte, dem Staate einen Dienst zu leisten, da ich die Winte Eurer Excellenz nicht verstand, hat man sich rasch einen Schuldigen besorgt, und ich werde der Verleumdung bezichtigt! Bravissimo! Aber wie klug die Karten auch gemischt sind, der Herr Graf sollen sich doch verrechnen, ich will jetzt den Prozeß, ich werde mir die Puppe ansehen, die man vorschiebt, damit kein Fremder hinter die Kulissen der Intriguen des Herrn Ministers schaue.“

Der Sekretär Holm hatte seinem Sohne nicht mitteilen mögen, welchen Verdacht man neuerdings auf ihn geworfen, er fürchtete, daß der leidenschaftliche junge Mann sofort nach der Residenz zurückkehren, daß derselben jetzt nichts abhalten werde, das Volk zum Schutze seines Vaters aufzurufen und in einer Weise zu agitieren, die ihm die Verhaftung und Schlimmeres zuziehen mußte. Robert erfuhr es jedoch durch einen seiner Freunde, daß man seinen Vater des Verrates verdächtigt habe, er eilte sofort nach der Residenz, um Näheres zu erfahren, aber er begab sich nicht zu seinem Vater, sondern zu Kneist, weil er vorher sah, daß sein Vater ihm doch das Schlimmste verschweigen werde.

Robert traf Kneist, wie derselbe eben vom **schen Gesandtschaftshotel nach Hause gekommen war und sich vermaßte, daß er sich hatte von Kneist überwindeln lassen. Selma hatte ihm sofort erzählt, welchen vornehmen Besuch sie gehabt, und mit Bekürzung eingestanden, worüber Kneist sie befragt, als ihr Vater, bei ihren Worten erblickend, ausgerufen, der Schurke habe den Spion gespielt, ihn zu verderben.

Es konnte Kneist nichts willkommener sein, als gerade jetzt Robert sprechen zu können, und sein Antlitz leuchtete vor Befriedigung, als Robert mit ruhiger Festigkeit erklärte, er werde seine Tat allein verantworten, Kneist könne sicher sein, daß er ihn nicht nenne.

„Goldjunge,“ rief der Expediteur, „das werde ich Ihnen nie vergessen!“ Kneist hatte schon davor gezittert, daß für ihn nicht nur jede Aussicht auf Titel und Orden

verloren sei, sondern daß man ihm den Prozeß wegen Verrats eines Beamten machen werde, daß sein Ansehen verloren sei, daß ihn vielleicht gar Gefängnisstrafe bedrohe. In der Freude seines Herzens vergaß er, daß es Roberts Vater gewesen, den Stolpen zu seinem Sündenbock hatte machen wollen, und sagte, der Geheimrat Stolpen habe noch Einfluß genug, um unter der Hand dafür zu sorgen, daß Roberts Strafe so milde als möglich ausfalle.

Robert erinnerte sich jetzt, daß Kneist ihm schon früher gesagt, Stolpen benutze den Verrat, jetzt hörte er um so aufmerksamer, und da ihm sein Freund geschrieben, der Geheimrat Stolpen benutze den Verrat, um seinen Vater durch doppelte Anklage zu vernichten, schaute er völlig klar.

„Sie sind ein Schurke,“ sagte er mit Verachtung zu Kneist. „Sie haben mich belogen und betrogen. Um Ihre elenden Zwecke zu erreichen, haben Sie mich zu dem Werkzeuge Ihrer Intrigue machen wollen, und Sie haben es gewußt, daß der Verdacht auf meinen armen Vater gewälzt werden sollte. Sie verdienen es, daß ich dem Gericht die volle Wahrheit sage, aber ich halte auch einem Glenden mein gegebenes Wort und ich bin zu stolz, meine Tat zu entschuldigen, als sei ich ein Verführter. Ich werde keinen Mitschuldigen nennen, aber wehe Ihnen, wenn Sie jemals wieder meinen Vater in Ihre Intriguen verwickeln, wenn Sie es wagen, sein Haus zu betreten.“

Der sonst so übermütige, geldgierige Mann nahm schweigend die Beschimpfung von dem Manne hin, dem er einen Lohn hatte anbieten wollen — was galt ihm die Beschimpfung wenn Robert nur seiner schonte! „Ich habe es bei Gott nicht böse gemeint,“ flüsterle er, „ich habe Ihrem Vater Geld vorgeschossen, ich hätte ihm zur Flucht geholfen.“

(Fortsetzung folgt.)

K. Unverzagt
Buch- und Papierhandlung
Biedenkopf.

Merktblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Reich, Macht und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglicher Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde gescheitert. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergeworfen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Eintheilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuscheiden.

Ausgegeben werden 4 1/2 prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5 prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95 % festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11 1/2 Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5 %. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95 %, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4 1/2 prozentige Schuldverschreibung zu behalten und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbeeinträchtigungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuss, ohne daß ein Hindernis bestünde, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1 1/2 % unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5 %.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volksschreibern aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenabteilung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksschreibern in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungsstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht gleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 %	des gezeichneten Betrages	spätestens bis zum	18. April 1916,
20 %	"	"	"
25 %	"	"	"
25 %	"	"	"

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschleunigung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinslauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Zeichner bei der Anleihe 5 % Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4 1/2 % Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitlegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Befügt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehenskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5 1/4 %, während sonst der Darlehenszinssatz 5 1/2 % beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewöhnlichen Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4 prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Zeichner erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugute kommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 % oder 4 1/2 % betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe Schuldverschreibungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge vor Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder überföhrt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4 1/2 prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbegrenzten Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnung (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedanke jeder der Dankeschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Daheimgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder Kenner bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Herzlichen Dank

sagen wir Allen, die uns bei dem uns betroffenen Trauerfall ihre Teilnahme erwiesen und sich so zahlreich an der Beerdigung beteiligt haben. Ganz besonders danken wir dem Herrn Dr. Meißner für seine aufopfernden Bemühungen und dem Herrn Pastor Walke für die tröstenden Worte am Grabe.

Familie Heinr. Wörster
Erndtebrück.

Ein einmal gebrauchter, gut erhaltener

Hausbackofen

billig zu verkaufen bei

Christian Krämer,
Berghausen.

Ich suche für meine Schmiederei auf sofort einen kräftigen

Jungen

aus guter Familie in die Lehre.

Wih. Wied, Schmiedemeister,
Erndtebrück.

Carbid

fein- und grobkörnig
hat abzugeben

Louis Ritter Nachfolger
Bredenbach, Kr. Biedenkopf.



Deutsche Lebertran- Emulsion

(Marke „Dorschkopf“)
sowie

Ia Medizinal- Lebertran

empfiehlt

Wittgenst. Drogerie
Saasphke

PIANOS Harmoniums

Wer gebrauchte oder neue jetzt vorteilhaft mieten oder kaufen will (auch gegen bequeme Raten) wende sich direkt an die Hofpiano- und Flügel-Fabrik

Roth & Junius

Hagen, Bahnhofstr. 29

Zeugnisse erster Autoritäten.
(Kgl. Preuss. Staatsmedaille.)

Erlärung.

Hiermit nehme ich die am 5. Februar ds. J. in Bezug auf die Frau Friedrich Wenter in Feudingen hatte und deren Tochter Theresie ausgesprochenen beleidigenden Worte als unwahr und reuevoll zurück.

Feudingen, den 1. März 1916.

Frau Ch. Afflerbach.

Gottesdienst in Saasphke.

Mittwoch, 8. März.

Abends 8 Uhr: Kriegesbesinnung.
P. Adams.